Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 02.04.2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Berner Bauern Verband

Milchstrasse 9

3072 Ostermundigen

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Anna Stalder, anna.stalder@bernerbauern.ch, 031 938 22 79

Allgemeine Rückmeldungen

1. *Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.*

☐ Ja	☒ Ja mit Vorbehalt	☐ Nein

Der Berner Bauern Verband (BEBV) begrüsst grundsätzlich, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein rechtlicher Rahmen zur Umsetzung von Artikel 37a Absatz 2 GTG geschaffen wird. Die Nutzung neuer Züchtungstechnologien (NZT) birgt ein erhebliches Potenzial, um aktuelle und zukünftige Herausforderungen in der Landwirtschaft – wie Klimawandel, Reduktion des Ressourceneinsatzes (z. B. in den Absenkpfaden), die Verbreitung von Schädlingen und Krankheiten sowie die hohen Qualitätsansprüche – effizient und nachhaltig zu bewältigen, sofern diese Verfahren einen klaren agronomischen, ökonomischen oder ökologischen Nutzen aufweisen.

Gleichzeitig sind jedoch wesentliche Anpassungen am Entwurf notwendig, damit das Gesetz nicht zu einem faktischen Verhinderungsgesetz wird. In der aktuellen Ausgestaltung besteht die Gefahr, dass die Anforderungen, Verfahren und Hürden so hoch angesetzt werden, dass ein praktischer Einsatz in der Schweizer Landwirtschaft in absehbarer Zeit nicht realistisch ist.

Aus Sicht des BEBV müssen insbesondere folgende Punkte korrigiert oder ergänzt werden:

- **Kategorisierung analog EU anstatt Vergleichbarkeits-Kriterium**

Eine praxisnahe Umsetzung des Gesetzes muss auf einer risikobasierten Kategorisierung wie in der EU basieren (NGT1, NGT2), anstatt auf dem schwer fassbaren Vergleichbarkeits-Kriterium. Nur so können das Potenzial der neuen Züchtungstechnologien (NZT) sinnvoll genutzt und Handelshemmnisse verhindert werden.

- **Pragmatische Umsetzung und klare Verfahren**
  Der Vollzug muss pragmatisch und praxisnah erfolgen wie z.B. bei der Kategorisierung von NZT-Pflanzen, um Planbarkeit für Züchtung, Versuchswesen und Marktzugang zu schaffen.
- **Ziel muss eine erweiterte, aber praktikable Sortenprüfung sein**
  Bei der Regulierung der NZT muss das tatsächliche Risiko berücksichtigt werden und der Aufwand muss verhältnismässig gestaltet sein.

Nur mit einem praxistauglichen, risikobasierten Ansatz kann der angestrebte **Mehrwert der neuen Verfahren für die Landwirtschaft realisiert werden**. Die neuen Züchtungstechnologien müssen als Chance und nicht einseitig als Risiko behandelt werden – dies sollte sich auch im neun Gesetz widerspiegeln.

2. *Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.*

☒ Ja	☐ Ja mit Vorbehalt	☐ Nein

Der BEBV befürwortet grundsätzlich eine Harmonisierung der Schweizer Regelungen mit der zukünftigen EU-Regulierung zu neuen Züchtungstechnologien (NZT), wie sie im Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 formuliert und im Anschluss vom EU-Parlament und dem EU-Rat ergänzt wurde. Eine solche Harmonisierung würde es ermöglichen, Hürden im internationalen Handel und Austausch genetischen Materials zu verringern und sicherzustellen, dass die Schweiz mit den internationalen Entwicklungen Schritt hält.
Wichtige Punkte zur Harmonisierung sind:

- **Austausch von genetischem Material**
  Für Kulturen mit Züchtung in der Schweiz, wie zum Beispiel Weizen und Äpfel, ist die Schweiz auf den Austausch von genetischem Material mit der EU angewiesen. Eine unterschiedliche Regulierung zwischen der Schweiz und der EU würde den reibungslosen Austausch von genetischem Material erschweren. Eine Harmonisierung der Regelungen sorgt dafür, dass der Zugang zu den besten verfügbaren Züchtungslinien aus der EU weiterhin möglich bleibt, um weiterhin mit dem internationalen Zuchtfortschritt mithalten zu können.
- **Import von Saat- und Pflanzgut**
  Für viele Kulturen, wie Sonnenblumen, Raps, Zuckerrüben und diverse Gemüsesorten ist die Schweiz vollständig auf den Import von Saat- und/ oder Pflanzgut aus dem Ausland angewiesen. Denn für diese Kulturen gibt es keine Züchtung in der Schweiz. Bei anderen Kulturen wie z.B. Kartoffeln, Obst und Reben findet ein Teil der Züchtung im Ausland und die Vermehrung in der Schweiz statt. Eine Abweichung von der EU-Regulierung könnte dazu führen, dass Importverfahren und -standards angepasst werden müssen, welche heute in den bilateralen Abkommen geregelt sind. Dies würde den Zugang zu Saatgut aus der EU verzögern, verteuern und massiv erschweren. Eine Harmonisierung würde den Zugang zu

solchen essenziellen Züchtungsressourcen ohne unnötige bürokratische Hürden gewährleisten.

- **Import von Lebensmitteln**
  Da bereits heute ein erheblicher Teil der Lebensmittel in die Schweiz importiert wird, sind die Schweizer Märkte bereits eng mit den internationalen Standards und Vorschriften verbunden.

Eine möglichst parallele Regulierung in der Schweiz und der EU ist aus Sicht des BEBV sinnvoll, um den Zugang zu globalen Züchtungsfortschritten zu gewährleisten und Wettbewerbsnachteile im internationalen Handel zu vermeiden.

3. *Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:*

Der BEBV bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und die Perspektiven der Landwirtschaft in diesem wichtigen Bereich einzubringen. Nachfolgend einige grundlegende Überlegungen und Anmerkungen.

Wichtigkeit der Pflanzenzüchtung

Die Pflanzenzüchtung spielt eine zentrale Rolle bei der Bewältigung der Herausforderungen, vor denen die Landwirtschaft steht, insbesondere in Bezug auf den Klimawandel, die Reduktion des Ressourceneinsatzes (z.B. Absenkpfade Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe, Wegfall von Pflanzenschutzmitteln bei gleichzeitig fast keinen Neuzulassungen), vermehrt auftretenden Schädlinge und Krankheiten sowie die hohen Qualitätsanforderungen des Marktes. Die Züchtung von neuen Sorten ist für die Schweizer Landwirtschaft in jeder Hinsicht essenziell. Eine starke und zukunftsgerichtete Pflanzenzüchtung ist daher ein zentraler Bestandteil der Lösung. Sie ermöglicht es, resiliente, ressourceneffiziente und marktfähige Sorten zu entwickeln.
Da herkömmliche Züchtungsmethoden für einjährige Kulturpflanzen oft 10 bis 15 Jahre und für mehrjährige Kulturen sogar bis zu 25 Jahre in Anspruch nehmen, ist es entscheidend, dass neue Technologien genutzt werden können, um diesen Prozess zu beschleunigen und rascher auf neue Herausforderungen reagieren zu können.

Potenzial neuer Züchtungstechnologien

Neue Pflanzenzüchtungstechnologien können einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung der oben genannten Herausforderungen leisten, insbesondere durch die Beschleunigung der Züchtungsprozesse. Diese Verfahren ermöglichen es, schneller auf sich verändernde klimatische und gesellschaftliche Anforderungen zu reagieren, indem zum Beispiel Pflanzen mit erhöhter Resistenz gegenüber Krankheiten und Schädlingen entwickeln werden oder der Ertrag bei gleichzeitig reduziertem Ressourceneinsatz erhalten bleibt. Dabei wird keine artfremde DNA in das Erbgut eingefügt – sprich: es handelt sich nicht um transgene Züchtungen. Diese Klarstellung ist zentral für die gesellschaftliche Akzeptanz und die Differenzierung zur klassischen Gentechnik.

Neue Züchtungstechnologien haben das Potenzial, eine nachhaltigere landwirtschaftliche Produktion zu fördern und helfen, den Herausforderungen des Klimawandels und der wachsenden globalen Nachfrage nach Lebensmitteln zu begegnen.

Anpassung des Patentgesetzes anstossen

Der BEBV geht davon aus, dass sich die NZT längerfristig etablieren werden. Damit werden Patente an Bedeutung gewinnen. Der «traditionelle» Sortenschutz kommt unter Druck. Damit könnte eine gewisse Aushebelung des Züchterprivilegs einhergehen. Dieser Entwicklung muss vorgebeugt werden, indem neue gesetzliche Bestimmungen im Patentgesetz geschaffen werden, welche jene Züchter, die neue Pflanzensorten schaffen und vermarkten, vom Patent

ausnehmen. Ansonsten besteht in der Tat das Risiko, dass mit der Etablierung der NZT die Sortenvielfalt nicht zu- sondern sogar abnimmt, weil Patente die Innovation und Weiterzüchtung hemmen. Eine Ausnahme würde auch tendenziell Züchtungen und Züchter stärken, welche mit ihrer Arbeit ein echtes agronomisches Bedürfnis adressieren, was in der Regel finanziell weniger attraktiv ist als eine Fokussierung auf beispielsweise «Live Science»-Themen.

Zentrale Anliegen des BEBV

Für den BEBV sind dabei einige Punkte von grosser Bedeutung: Es braucht eine ergebnisoffene Entwicklung des Rechts, die sowohl die Entwicklungen in der EU als auch die Akzeptanz bei den Konsumierenden berücksichtigt. Gemäss einer repräsentativen Umfrage von GFS Bern aus dem Jahr 2024 schätzen Konsumierende trotz begrenzter Bekanntheit der Genom-Editierung deren Nutzen, insbesondere im Hinblick auf die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln und der Bewahrung regionaler Sorten. Nach einer kurzen Erklärung der Genom-Editierung beurteilen die Stimmberechtigten diese Technologie mit einer Mehrheit von 64 Prozent als sehr oder eher nützlich.[1]

Im Allgemeinen muss das Ziel sein, Sorten zu entwickeln, die einen klaren Mehrwert für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsumentinnen und Konsumenten bieten. Die Züchtungsprozesse sollten dabei keine zusätzlichen Abhängigkeiten von Saatgutfirmen schaffen und keine neuen Probleme wie etwa Resistenzen hervorrufen, sofern gute agronomische Praktiken beachtet werden. Die Fokussierung auf agronomisch sinnvolle Züchtungsziele muss stets im Vordergrund stehen.

Im Zusammenhang mit NZT wird häufig auch das Thema Patente diskutiert. Die laufende Revision des Patentrechts (PatG) zur Umsetzung der Motion 22.3014 «Mehr Transparenz bei den Patentrechten im Bereich Pflanzenzucht» zielt darauf ab, mehr Transparenz zu schaffen. Denn heute ist für Züchterinnen und Züchter oft nicht ersichtlich, ob eine Sorte mit einem Patent verbunden ist, da die Patentschriften in der Regel keine Sortennamen enthalten.

An dieser Stelle möchten wir auch nochmals die grosse Bedeutung der EU für die Schweizer Pflanzenzüchtung betonen: Viele Kulturpflanzen – wie Sonnenblumen, Raps, Zuckerrüben oder verschiedene Gemüsearten – werden nur im Ausland, vor allem der EU, gezüchtet. Auch bei in der Schweiz gezüchteten Kulturen (wie z.B. Weizen) ist der Austausch von genetischem Material mit der EU ein fester Bestandteil der züchterischen Praxis. Zudem wird ein grosser Teil der Lebensmittel bereits heute importiert – eine abweichende Schweizer Regelung würde hier zu Zielkonflikten führen. Sollte es in der EU zu Anpassungen kommen, müssen diese auch für die Schweiz übernommen werden, um Handelshemmnisse zu vermeiden und die Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen.

Abschliessend stellt der BEBV fest, dass der vorliegende Gesetzesentwurf in seiner aktuellen Form nicht geeignet ist, die angestrebten Ziele einer praxisnahen und zukunftsorientierten Regelung für neue Züchtungstechnologien zu erreichen. Um sicherzustellen, dass die neuen Züchtungsverfahren in der Schweiz tatsächlich zur Anwendung kommen können, sind zwingende Anpassungen erforderlich. Wenn das Ziel eine innovationsfreundliche und gleichzeitig verantwortungsvolle Öffnung für neue Züchtungsverfahren ist, dann muss der Entwurf noch wesentliche Korrekturen erfahren. Insbesondere ist eine Kategorisierung nach dem Vorbild der EU erforderlich, anstatt auf das Kriterium der Vergleichbarkeit zu setzen. Die Umsetzung muss praxisnahe sowie pragmatisch erfolgen und die Regulierung ist als praktikable, erweiterte Sortenprüfung auszugestalten. Nur so kann ein wirksamer Rahmen geschaffen werden, der den Bedürfnissen der

[1] gfs.bern, 2024. Genom-Editierung in der Schweizer Landwirtschaft: Bevölkerung zeigt Offenheit für moderne Züchtungsmethoden.

Landwirtschaft gerecht wird und das Potenzial neuer Züchtungstechnologien optimal ausschöpft.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo
Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37*a* Absatz 2 GTG]

Artikel Bund **Article Confédération** **Articolo Confederazione**	**Änderungsvorschlag SBV** **Autre proposition de l'USP** **Proposta di modifica dell'USC**	**Bemerkungen SBV** **Remarques de l'USP** **Osservazioni dell'USC**
Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung[1], in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992[2] über die Biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2000[3] über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum][4], *beschliesst:*	[…] gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 104 Absatz 1, 104a, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung[1]	Die neuen Züchtungstechnologien (NZT) können einen Beitrag zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen wie Klimawandel, Absenkpfade PSM und Nährstoffe sowie den hohen Anforderungen an die Produktqualität leisten. Da gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. g NZTG mit den neuen Züchtungstechnologien die «nachhaltige Produktion» gefördert werden soll, muss sich das Gesetz auch auf die Art. 104 und 104a BV abstützen. Es ist wichtig, dass das Bundesamt für Landwirtschaft die Überarbeitung und Umsetzung übernimmt, weil die neuen Züchtungstechnologien primär agrarpolitische Fragen betreffen und zwingend praxisnahe Lösungen im landwirtschaftlichen Kontext erfordern.
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Zweck [1] Dieses Gesetz soll: a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. [2] Es soll dabei insbesondere: a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen; b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen;	**Art. 1** Zweck [1] Dieses Gesetz soll: a. Mensch, Tier und Umwelt vor ~~Missbräuchen~~ nachweislichen Risiken von Anwendungen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen und gleichzeitig deren risikoadäquate Nutzung zur Förderung einer innovativen, wettbewerbsfähigen Landwirtschaft ermöglichen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. [2] Es soll dabei insbesondere: a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt risikoadäquat schützen;	Die überarbeitete Fassung von Art. 1 stellt klar, dass das Gesetz sowohl die risikoadäquate Nutzung neuer Züchtungstechnologien fördert als auch den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sicherstellt. Ziel ist es, Innovationen zu ermöglichen, ohne unnötige Hürden zu schaffen und gleichzeitig nachweisbare Risiken zu minimieren (falls es solche geben sollte).

e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.	b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung ~~schützen~~ aufrechterhalten; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion mit praktikablen und innovationsfördernden Anwendungen Rechnung tragen.	
Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich [1] Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmaterial mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmaterial enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). [2] Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen. [3] Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).	**Art. 2** Gegenstand und Geltungsbereich [1] Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmaterial mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmaterial enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). Im Sinne der Übernahme der EU-Kategorien gilt dies ausschliesslich für Pflanzen gemäss NGT1; Pflanzen, die unter NGT2 fallen, bleiben im Gentechnikgesetz (GTG) geregelt. *Verweis EU-Richtlinie* ~~[2] Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen.~~ [3] Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).	Die Kategorisierung muss analog der EU erfolgen *(Begründung Vgl. Antwort auf einleitende Frage Nr. 2)*. Konkret heisst das: • NGT1 (EU) = NZT1 (CH) = nur arteigene DNA = hätten auch in der Natur oder mit konventionellen Züchtungsverfahren entstehen können → im NZTG reguliert. NGT2 (EU) = NZT2 (CH) = Rest → im GTG reguliert. Diese Regelung orientiert sich an der EU-Kategorisierung und schliesst Pflanzen, die unter NGT2 fallen, aus. Letztere bleiben weiterhin im Gentechnikgesetzes (GTG) geregelt. Damit werden eine klare Abgrenzung und eine risikobasierte Differenzierung der Technologien vorgenommen, was die Umsetzbarkeit vereinfacht und die Regelung an internationale Standards anpasst.
Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip [1] Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen. [2] Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.	**Art. 3** Vorsorge- und Verursacherprinzip [1] Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ~~frühzeitig~~ unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikopotenzials und des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes frühzeitig und angemessen zu begrenzen.	Die Anpassung präzisiert, dass das Risiko und der aktuelle wissenschaftlichen Erkenntnisstand stärker berücksichtigt werden müssen. Es dürfen nicht pauschal alle Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien als risikoreich betrachtet werden, sondern die

	[2] Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.	Regulierung muss risikobasiert erfolgen. Zumal die Pflanzen auch in der Natur oder durch konventionelle Züchtungsmethoden hätten entstehen können. Diese Änderung sorgt für eine praxisgerechte und proportionale Handhabung, indem sie flexibel auf den Stand der Forschung reagiert und somit unnötige Einschränkungen vermeidet.
Art. 4 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. *Pflanzen:* vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten; b. *neue Züchtungstechnologien:* gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese; c. *gezielte Mutagenese:* Verfahren, mit denen das Erbmaterial von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann; d. *gezielte Cisgenese*: Verfahren, mit denen arteigenes Erbmaterial an bestimmten Stellen in das Erbmaterial von Pflanzen eingefügt werden kann; e. *arteigenes Erbmaterial*: das gesamte Erbmaterial, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht; f. *transgenes Erbmaterial*: Material, das nicht arteigen ist; g. *herkömmliche Züchtung*: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion; h. *herkömmliche Mutagenese*: Verfahren zur Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten; i. *Umgang*: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen,	[…] b. *neue Züchtungstechnologien:* gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese; sie entsprechen der Kategorie «NGT1» gemäss EU-Recht. Verweis EU-Richtline c. *NZT1-Pflanzen*: Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der EU-Kategorie 1 («NGT1»), deren Erbmaterial mittels gezielter Mutagenese oder gezielter Cisgenese verändert wurde, ohne dass artfremdes Erbmaterial eingeführt wurde und die sich hinsichtlich Risikos und Eigenschaften nicht von Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung oder der Natur unterscheiden. […]	Die Ergänzung der Definitionen bringt eine wichtige Klarstellung zur Abgrenzung von NZT1- zu NZT2-Pflanzen im Sinne der EU-Regulierung. Damit wird deutlich, dass vom vorliegenden Gesetz nur solche Pflanzen erfasst sind, die kein artfremdes Erbmaterial enthalten und sich in Risiko und Eigenschaften nicht von herkömmlich gezüchteten Pflanzen oder Pflanzen aus der Natur unterscheiden. Dies schafft Rechtssicherheit, verhindert eine Überregulierung und fördert die praxisnahe Anwendung der neuen Verfahren. Durch die Bezugnahme auf die EU-Kategorisierung wird zudem eine Harmonisierung mit dem europäischen Rechtsrahmen unterstützt, was für Züchtung und Handel zentral ist. *Siehe auch Antwort auf Frage 2 und Begründung Art. 2.*

Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen; j. *Inverkehrbringen*: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.		

2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien		
1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen		
Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt [1] Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle: a. Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können; b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen. [2] Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet werden, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.	**Art. 5** Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt [1] Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle: a. nach aktuellem wissenschaftlichem Erkenntnisstand Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können; b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht in unvertretbarer Weise beeinträchtigen. [2] Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet werden, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren. Die Bewertung erfolgt risikoadäquat und unter Berücksichtigung des Vergleichs mit herkömmlich gezüchteten Pflanzen.	Die Anpassungen konkretisieren, dass der Schutzanspruch auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand basiert und risikoadäquat erfolgen soll. Damit wird betont, dass der Umgang mit NZT1-Pflanzen nicht abstrakt, sondern praxisnah und vergleichend mit herkömmlichen Pflanzen bewertet wird. Der Begriff der „unvertretbaren Beeinträchtigung“ bringt zudem eine Verhältnismässigkeit ins Gesetz. So kann ein realistischer, wissenschaftlich fundierter Umgang mit Risiken gewährleistet und unnötige Hürden vermieden werden.
Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur [1] Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist. [2] Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere: a. die Gesundheit von Mensch und Tier;	[…] [3] Bei Pflanzen der Kategorie NZT1 wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass ihre Würde nicht missachtet ist, sofern die Veränderungen keine artfremden Gene enthalten und keine relevanten negativen Auswirkungen auf artspezifische Eigenschaften bekannt sind. [4] Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien aufgrund negativer Auswirkungen auf die artspezifischen Eigenschaften eine ~~ohne~~ Interessenabwägung erfordern. ~~ausnahmsweise zulässig sind.~~	Neu wird bei NZT1-Pflanzen grundsätzlich angenommen, dass deren Würde nicht missachtet ist, sofern keine artfremden Gene eingefügt wurden und keine relevanten negativen Effekte auf artspezifische Eigenschaften bekannt sind. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass diese Pflanzen sich nicht von solchen aus konventioneller Züchtung oder Pflanzen in der Natur unterscheiden. Das reduziert unnötige Abklärungen, ohne den Schutzgedanken aufzugeben. Ziel

b. die Sicherung einer ausreichenden Ernährung; c. die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen; d. die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen; e. ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene; f. die Wissensvermehrung. [3] Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.		ist eine risikobasierte, praxistaugliche Handhabung.
Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit [1] Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen. [2] Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden. [3] Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.	~~**Art. 7** Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit~~ ~~[1] Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.~~ ~~[2] Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.~~ ~~[3] Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.~~	**Keine Warenflusstrennung** Streichung der Vorgaben zu Mindestabständen und Warenflusstrennung, da eine allgemeine Regelung in der Schweizer Landwirtschaft nicht praktikabel wäre. Denn NZT1-Pflanzen könnten auch in der Natur vorkommen oder hätten durch konventionelle Züchtung entstehen können und somit sind die Risiken vergleichbar. Auch ist die Nachweisbarkeit Stand heute nicht gegeben. Die Regulierung wäre analog der EU (gemäss aktuellem Stand) Labels und andere privatrechtliche Organisationen haben nach wie vor die Möglichkeit, den Anbau von NZT-Pflanzen in ihren Reglementen zu untersagen.
2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen		
Art. 8 [1] Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind.	**Art. 8** [1] ~~Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind.~~	Ermöglicht den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen ohne Bewilligung, sofern keine artfremden Gene eingeführt wurden und keine besonderen Risiken bekannt sind. Die Regelung reduziert bürokratische Hürden für Forschende und fördert so

[2] Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.	Der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen ist ohne Bewilligung zulässig, sofern keine artfremden Gene eingefügt wurden und keine besonderen Risiken bekannt sind. Dabei sind die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt zu treffen. [2] ~~Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.~~ Der Bundesrat kann für bestimmte Anwendungen oder Pflanzenarten Meldepflichten einführen.	Innovationen, indem sie den administrativen Aufwand verringert. Der Bundesrat behält sich jedoch vor, für bestimmte Anwendungen oder Pflanzenarten Meldepflichten einzuführen, um spezifische Risiken weiterhin zu überwachen.

3. Abschnitt: Freisetzungsversuche		
Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen [1] Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden. [2] Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass: a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können; b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet; c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können; d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden. [3] Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.	**Art. 9** ~~Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen~~ Meldepflicht [1] Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT1, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 ~~und 12~~), müssen dem Bund gemeldet werden. ~~dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.~~ [3] Die Meldung muss insbesondere Angaben enthalten über: a. Angaben zur Überprüfung der Kategorisierung; b. die angewandte Züchtungstechnologie; c. die durchgeführten genetischen Veränderungen; d. das Züchtungsziel; ~~[2] Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:~~ ~~a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können;~~ ~~b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet;~~ ~~c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können;~~ ~~d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und~~	**Reduktion auf Meldepflicht** Die reine Meldepflicht vereinfacht Freisetzungsversuche deutlich und reduziert den administrativen Aufwand. Dies fördert Forschung und Innovation, insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich, da vielversprechende Züchtungsansätze rascher unter realen Bedingungen getestet werden können. Eine vorgängige Prüfung entfällt, die Verantwortung bleibt aber bei den Akteuren und die Behörden behalten dank der Meldepflicht die Übersicht.

	~~e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden.~~	
Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit 1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt. 2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn: a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmaterial vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. 3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei: a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben. 4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.	~~**Art. 10** Entscheid über die Vergleichbarkeit~~ ~~1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen~~ ~~vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.~~ ~~2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:~~ ~~▪ die Pflanzen derselben Art angehören, und~~ ~~▪ dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmaterial vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben.~~ ~~3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:~~ ~~a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und~~ ~~b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben.~~ ~~4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde~~ ~~auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.~~ ~~5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.~~	Die Umwandlung des bisherigen Vergleichbarkeitsentscheids in ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren basierend auf der Kategorisierung in NZT1 und NZT2 macht diesen Artikel überflüssig: Art. 10 ist aufgrund der Ergänzung von Art. 9 hinfällig.

4. Abschnitt: Inverkehrbringen

Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen [1] Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden. [2] Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass: a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie: 1. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten; 2. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; 3. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; 4. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; 5. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und 6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen. b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden; d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen. [3] Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht.	**Art. 11** Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen [1] Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT1 dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden. [2] Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass: a. die Kategorisierung in die Kategorie NZT1 gegeben ist; b. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System, ~~und~~ aufgrund von Freisetzungsversuchen oder Sortenversuchen belegt ist, dass ~~sie~~: 1. ~~sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten;~~ durch die genetische Veränderung keine neuen Merkmale entstanden sind, die sich wesentlich auf die Interaktion mit der Umwelt auswirken können 2. ~~die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen;~~ 3. ~~nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen;~~ 4. ~~den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;~~ 5. ~~keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und~~ 6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen. c. ~~die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist;~~ d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden; e. die Pflanzen gegenüber Pflanzen ~~aus herkömmlicher Züchtung~~ auf der Sortenliste für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.	Fokussierung des Bewilligungsverfahren auf wissenschaftlich relevante und praxisnahe Kriterien. Unnötige Prüfpflichten wie «Würde der Kreatur» oder umfassende Umweltauflistungen entfallen bei NZT1-Pflanzen, da diese keine artfremden Gene enthalten und die Pflanzen auch in der Natur vorkommen könnten oder durch konventionelle Züchtungsverfahren hätten entstehen können. Durch die Anlehnung an Sortenversuche und klare Kriterien wird das Verfahren effizienter, ohne den Schutz von Umwelt und Produktion zu vernachlässigen.

[4] Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.	[3] Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht oder die Pflanze die Kriterien für die Aufnahme in die Sortenliste erfüllt. [4] Wird Saat- oder Pflanzgut aus der EU für die Vermehrung in die Schweiz importiert und ist es in der EU als NGT1 anerkannt, wird die Bewilligung ohne weitere Nachweise erteilt. [5] Die Gesuche sind innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu beantworten, sofern die eingereichten Unterlagen vollständig sind. [6] Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.	
Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit [1] Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. [2] Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar. [3] Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind. [4] Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. [5] Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.	~~**Art. 12** Entscheid über die Vergleichbarkeit~~ ~~[1] Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.~~ ~~[2] Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.~~ ~~[3] Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.~~ ~~[4] Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.~~ ~~[5] Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.~~	Streichen aufgrund der Umwandlung des bisherigen Vergleichbarkeitsentscheids in ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren basierend auf der Kategorisierung in NZT1 und NZT2 macht diesen Artikel überflüssig: Art. 12 ist aufgrund der Ergänzung von Art. 11 hinfällig.
Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen	[2] Die Abgabe von ~~kennzeichnungspflichtigen~~ Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ NZT1 an land- und	Die Anpassung reduziert unnötige Bürokratie: Eine schriftliche Zustimmung

[1] Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer: a. über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren; b. so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden. [2] Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber. [3] Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.	waldwirtschaftliche Betriebe ~~bedarf~~ ist keine ~~der~~ schriftlichen~~n~~ Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber erforderlich, sofern keine spezifischen Umwelt- oder Anbaubeschränkungen bestehen.	ist nur noch nötig, wenn Umwelt- oder Anbaubeschränkungen bestehen – das erleichtert den Zugang für die Praxis, ohne den Schutz zu vernachlässigen. Die Pflanzen sind zu diesem Zeitpunkt bereits zugelassen.
Art. 14 Kennzeichnung [1] Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen. [2] Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden. [3] Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten. [4] Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann. [5] Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben. [6] Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden.	[1] Wer Saat- und Pflanzgut von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie ~~für die Abnehmerinnen und Abnehmer~~ als solche kennzeichnen. [2] Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass ~~die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und~~ Täuschungen über die Herkunft der Pflanzen ~~Erzeugnisse~~ verhindert werden. [3] Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten. [4] ~~Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.~~ Eine Kennzeichnungspflicht besteht nur für das Saatgut; Produkte, die daraus hervorgehen, sind von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen. [5] Der Bundesrat legt Schwellenwerte für unbeabsichtigte Spuren fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. [6] Spuren ~~von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien~~ gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert wurden ~~und erfasst haben~~.	**Nur Saat- /Pflanzgut kennzeichnen** Kennzeichnungspflicht nur bis zur Stufe des Saat-/ Pflanzguts festgelegt. Das bedeutet, dass landwirtschaftliche Betriebe die Informationen über die Pflanze aus neuen Züchtungstechnologien (NZT1) erhalten müssen, jedoch keine zusätzliche Kennzeichnungspflicht für den weiteren Verarbeitungsprozess bis hin zum Endprodukt besteht. Somit ist mit weniger Bürokratie zu rechnen. Hier wird davon ausgegangen, dass eine frühzeitige Information auf Saatgutebene ausreichend ist und die Nachverfolgbarkeit nicht weiter bis zum Endverbraucher gewährleistet werden muss. Pflanzen, welche mit herkömmlichen Züchtungsmethoden gezüchtet wurden, müsse bereits heute nicht gekennzeichnet werden – warum also sollten NZT1 anders gehandhabt werden? Der Fokus liegt auf dem Saatgut als «kritische Stufe», an der die

[7] Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.	[7] Der Bundesrat regelt Art und Umfang der Kennzeichnung. ~~die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden.~~ [8] Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.	Information am sinnvollsten ist: wer kein NZT1-Pflanzen anbauen möchte, findet die notwendige Information auf dem Saatgut. Eine Warenflusstrennung erübrigt sich, privatrechtlich kann der Einsatz von NZT1 nach wie vor eingeschränkt werden.

5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen		
Art. 15 Einspracheverfahren [1] Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt: a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1); b. Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1). [2] Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968[5] Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	**Art. 15** Einspracheverfahren [1] Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt: a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit ~~und das Inverkehrbringen von~~ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1); b. Gesuche um einen Entscheid über die ~~Vergleichbarkeit~~ Kategorisierung (Art. 10 Abs. 1 ~~und 12 Abs. 1~~). [2] Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968[5] Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. [3] Bei NZT1 kann die Einsprache nur aufgrund von substanziellen, wissenschaftlich fundierten Einwänden gegen die geplante Massnahme erhoben werden. Allgemeine oder unspezifische Einwände gelten nicht als zulässig.	Keine Blockierung des Verfahrens durch allgemeine oder spekulative Einwände und Sicherstellung, dass nur qualifizierte Bedenken in die Entscheidungsfindung einfliessen. Auf diese Weise wird der Prozess effizienter und weniger anfällig für Verzögerungen, während gleichzeitig gewährleistet wird, dass die wissenschaftliche Basis der Entscheidungen im Vordergrund steht.
Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit [1] Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit regelmässig daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können. [2] Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.	[1] Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die ~~Vergleichbarkeit~~ Kategorisierung ~~regelmässig~~ in begründeten Fällen daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können. [2] Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die ~~Vergleichbarkeit~~ Kategorisierung verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der ~~Vergleichbarkeit~~ Kategorisierung führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.	Durch die Präzisierung der Überprüfung in begründeten Fällen wird betont, dass nicht alle Entscheidungen und Bewilligungen regelmässig überprüft werden müssen, sondern nur dann, wenn es begründete Anhaltspunkte gibt. Das gewährleistet eine gezielte und ressourcenschonende Überprüfung, ohne dass unnötige Verwaltungsaufwände entstehen. Zusätzlich wird klargestellt, dass neue Erkenntnisse bezüglich potenzieller

		Gefährdungen oder Beeinträchtigungen von den Inhabern der Bewilligung aktiv der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen (Abs. 2). Dies trägt zur Sicherheit bei und gewährleistet, dass aktuelle wissenschaftliche Daten stets berücksichtigt werden, um den bestmöglichen Schutz von Umwelt, Mensch und Tier zu gewährleisten.
Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle [1] Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist. [2] Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren. [3] Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.	*Keine.*	Das Gesetz muss bewusst offen bleiben soll für bestimmte Pflanzen, bei denen man künftig vereinfachte Verfahren oder Gar-keine-Pflicht anwenden möchte.

3. Kapitel: Information der Öffentlichkeit, Aktenzugang sowie weitere Vorschriften des Bundesrates		
Art. 18 Information der Öffentlichkeit und Aktenzugang [1] Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit: a. Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungsversuche oder für das Inverkehrbringen erteilt wurde; b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde. [2] Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt.	[…] ~~b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde.~~ [2] Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, ~~sofern dies von allgemeinem Interesse ist.~~ wenn dies für das öffentliche Interesse erforderlich ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt. [3] ~~Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen~~	In Abs. 1 wurde Bst. b gestrichen, da die Vergleichbarkeit aufgrund der obigen Anpassungen hinfällig ist. Mit der Streichung von Abs. 3 entfällt zudem der explizite Verweis auf das Umweltschutzgesetz. Der Zugang zu amtlichen Dokumenten bleibt aber über das generelle Öffentlichkeitsprinzip und bestehende Rechtsgrundlagen möglich. Ziel ist eine klarere, fokussierte Regelung ohne Redundanz.

[3] Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10*g* des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983[6].	~~Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10*g* des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983[6].~~	
Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates [1] Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können. [2] Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere: a. den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln; b. den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten; c. zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben; d. zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben; e. für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben; f. im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen.	**Art. 19** Weitere Vorschriften des Bundesrates [1] ~~Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können.~~ Der Bundesrat kann zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der biologischen Vielfalt Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sowie deren Stoffwechselprodukte und Abfälle erlassen, sofern nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung ein erhöhtes Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Schutzgüter besteht. [2] Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere: a. den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln, wenn eine Gefährdung nicht anders vermieden werden kann; b. ~~den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten;~~ zusätzliche Anforderungen an den Umgang, einschliesslich Einschränkungen oder Verbote, nur bei konkreten Hinweisen auf Risiken; c. zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben in sensiblen oder geschützten Gebieten, sofern eine Ausbreitung nicht auf andere Weise verhindert werden kann; d. ~~zur Verhinderung der Beeinträchtigung der~~ Massnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt und deren nachhaltige~~r~~ Nutzung ~~Massnahmen~~ vorschreiben, wenn wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine nachteilige Wirkung vorliegen; e. ~~für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben~~; f. im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen.	Konkretisierung und Fokus auf die Eingriffsmöglichkeiten des Bundesrates auf Fälle, in denen gemäss dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Erfahrung ein erhöhtes Risiko erheblicher Beeinträchtigungen besteht. Damit wird eine risikobasierte Regulierung gestärkt, die unnötige Einschränkungen vermeidet und gleichzeitig den Schutz von Umwelt, Gesundheit und Biodiversität sicherstellt. Einzelne Massnahmen (z. B. Einschränkungen oder Verbote) sind neu an konkrete Hinweise auf Risiken oder besondere Schutzbedürftigkeit (z. B. sensible Gebiete) geknüpft. Damit wird die Verhältnismässigkeit gewahrt. Buchstabe e (Langzeituntersuchungen) wurde gestrichen, um unverhältnismässige Anforderungen bei nachweislich sicheren Pflanzen zu vermeiden.

4. Kapitel: Vollzug		
Art. 20 Vollzug [1] Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist. [2] Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften. [3] Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen. [4] Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und Überwachung, beauftragen. [5] Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.	*Keine.*	
Art. 21 Koordination des Vollzugs [1] Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone. [2] Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.	~~[2] Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.~~	Reduktion der administrativen Komplexität, indem auf die formelle Verfahrenskoordinierung zwischen Bund und Kantonen verzichtet wird. Dies trägt zur Verschlankung des Vollzugs bei, insbesondere wenn im Bereich der neuen Züchtungstechnologien künftig primär der Bund zuständig ist und kantonale Verfahren seltener betroffen sind.
Art. 22 Beratende Kommissionen [1] Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003[7] (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr.	[2] ~~Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.~~ Die zuständige Behörde hört die EFBS und die EKAH nur an, wenn besondere wissenschaftliche, sicherheitsrelevante oder ethische Fragestellungen vorliegen oder die Komplexität des Einzelfalls dies erfordert.	Die neue Fassung flexibilisiert die Pflicht zur Anhörung der EFBS und EKAH: Eine Anhörung erfolgt nur noch bei Bedarf, z. B. bei komplexen Fällen oder spezifischen Risiken. Dies reduziert Verfahrensaufwand und Bürokratie, ohne auf fachliche oder ethische Expertise zu verzichten, wo sie tatsächlich nötig ist. Damit wird dem Ziel

[2] Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.		eines verhältnismässigen Vollzugs Rechnung getragen.
Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit [1] Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. [2] Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden. [3] Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind. [4] Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.	[2] Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art~~, Menge~~ und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden. [3] ~~Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch.~~ Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind.	NGT1-Pflanzen hätten auch in der Natur oder durch herkömmliche Züchtungsmethoden entstehen können, deswegen sind grundsätzliche Erhebungen hinfällig.
Art. 24 Umweltmonitoring [1] Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können. [2] Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.	~~**Art. 24** Umweltmonitoring~~ ~~[1] Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.~~ ~~[2] Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.~~	**Kein Umweltmonitoring** Vollständiger Verzicht auf Monitoring, da Pflanzen auch in der Natur / durch herkömmliche Züchtung hätten entstehen können.
Art. 25 Gebühren Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.	*Keine.*	
Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog [1] Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben. [2] Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.	*Keine.*	

5. Kapitel: Rechtspflege		
Art. 27 Beschwerdeverfahren	**Art. 27** Beschwerdeverfahren	

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.	[1] Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege. [2] Organisationen haben kein selbstständiges Beschwerderecht nach diesem Gesetz. Beschwerden richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.	Mit der Streichung von Art. 28 und der Ergänzung von Art. 27 Abs. 2 wird das Verbandsbeschwerderecht explizit ausgeschlossen. Damit entfällt die Möglichkeit für Umweltschutzorganisationen, eigenständig Beschwerden gegen Bewilligungen oder Kategorisierungsentscheide einzureichen. Die Rechtsmittel richten sich damit ausschliesslich nach den allgemeinen Bestimmungen – d. h. natürliche oder juristische Personen müssen direkt betroffen sein. Diese Änderung reduziert potenziell die Anzahl an Verfahren und Beschwerdeinstanzen, was die Rechtssicherheit für Bewilligungsnehmer erhöhen kann. Sie verhindert, dass die Zulassung blockiert wird, wie dies aktuell in der Pflanzenschutzmittelzulassung der Fall ist.
Art. 28 Verbandsbeschwerde [1] Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. [2] Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.	~~**Art. 28** Verbandsbeschwerde~~ ~~[1] Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu.~~ ~~[2] Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.~~	
Art. 29 Behördenbeschwerde [1] Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen. [2] Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.		

6. Kapitel: Haftpflicht		
Art. 30 Haftung Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG[8]. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.	**Art. 30** Haftung Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG8. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die ~~Vergleichbarkeit~~ Kategorisierung nach Artikel 10 oder 12 genügt.	
Art. 31 Sicherstellung [1] Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen.	**Art. 31** Sicherstellung [1] Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die ~~Vergleichbarkeit~~ Kategorisierung einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen.	

[2] Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört. [3] Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.	[2] Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört. [3] Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.	

7. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungssanktion		
Art. 32 Strafbestimmungen [1] Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich: a. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden; b. beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8); c. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne Bewilligung oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst (Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1); d. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1); e. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3); f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3); g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6); h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2)	**Art. 32** Strafbestimmungen [1] ~~Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich~~ Wer vorsätzlich: a. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 in erheblicher Weise verletzt werden; b. beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen ~~nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder~~ gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht ~~für Versuche in geschlossenen Systemen~~ gemäss Artikel 8 verstösst; c. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne erforderliche Bewilligung oder Entscheid ~~über die Vergleichbarkeit im Versuch~~ nach den Artikeln 9 bis 12 freisetzt oder in Verkehr bringt ~~oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst~~; d. ~~Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1);~~ gegen die Informationspflicht gemäss Artikel 13 Absatz 1 oder die Kennzeichnungspflichten nach Artikel 14 verstösst; ~~e. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3);~~ ~~f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3);~~	Freiheitsentzug passt nicht zu einem risikobasierten Umgang mit NZT1, da diese Pflanzen auch in der Natur vorkommen oder durch herkömmliche Methoden gezüchtet werden könnten. Kleine Verstösse sollen nicht automatisch strafrechtlich geahndet werden, deswegen der Fokus auf schwerwiegende Verstösse.

i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neue Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19). [2] Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.	~~g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6);~~ ~~h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2)~~ ~~i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neue Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19).~~ wird mit Geldstrafe bestraft. [2] Bei geringfügigen Verstössen kann auf eine Strafverfolgung verzichtet werden, sofern keine erhebliche Gefährdung für Mensch, Tier oder Umwelt vorliegt. [3] Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, ~~so ist die Strafe Geldstrafe~~ kann eine geringere Geldstrafe ausgesprochen werden.	
Art. 33 Verwaltungsmassnahmen [1] Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen: ▪ Verbot von Tätigkeiten; ▪ Entzug von Bewilligungen; ▪ kostenpflichtige Ersatzvornahme; ▪ Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung. [2] Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d dabei koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.	*Keine.*	
Art. 34 Verwaltungssanktion Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.	*Keine.*	

8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 35 Änderung anderer Erlasse Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.	*Keine.*	
Art. 36 Referendum und Inkrafttreten [1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. [2] Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	*Keine.*	

Änderung anderer Erlasse (Anhang)		
1. Gentechnikgesetz vom 21. März 2003[9]		
Art. 3 Abs. 1bis [1bis] Für den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmaterial mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmaterial enthalten, sowie für den Umgang mit deren Stoffwechselprodukten und Abfällen gilt das Züchtungstechnologiengesetz vom …[10] (NZTG).	*Keine.*	
Art. 7 Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen oder mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und Schutz der Wahlfreiheit Mit gentechnisch veränderten Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle weder die Produktion von Erzeugnissen ohne gentechnisch veränderte Organismen und von Erzeugnissen aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach dem NZTG[11] noch die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten beeinträchtigen.	*Keine.*	
Art. 16 Abs. 1 [1] Wer mit gentechnisch veränderten Organismen umgeht, muss die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit gentechnisch nicht veränderten Organismen oder mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach NZTG[12] zu vermeiden.	*Keine.*	
Art. 35a Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen: a. Verbot von Tätigkeiten; b. Entzug von Bewilligungen; c. kostenpflichtige Ersatzvornahme; d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung; [2] Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.	*Keine.*	

Art. 35b Verwaltungssanktion Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.	*Keine.*	
Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum [neues Enddatum] keine Bewilligungen erteilt werden. Davon ausgenommen sind Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach dem NZTG[13].	*Keine.*	

2. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983[14]		
Art. 29a Abs. 2bis [2bis] Für den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmaterial mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmaterial enthalten, sowie für den Umgang mit deren Stoffwechselprodukten und Abfällen gilt das Züchtungstechnologiengesetz vom …[15].	*Keine.*	

3. Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014[16]		
Art. 20 Abs. 1 zweiter Satz [1] ... Er beachtet dabei die Anforderungen des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003[17] und des Züchtungstechnologiengesetzes vom ...[18].	*Keine.*	
Art. 42 Abs. 5 Bst. c[bis] [5] Der Bundesrat koordiniert den Vollzug dieses Gesetzes mit dem Vollzug namentlich der folgenden Gesetze: ... c[bis]. Züchtungstechnologiengesetz vom ... [19];	*Keine.*	